

# ausstellungsbedingungen für die ostbayernschau 2019

## 1. Titel und Veranstalter:

OSTBAYERNSCHAU STRAUBING - Verkaufsausstellung für Landwirtschaft, Handel und Industrie, Haus und Heim. Veranstalter ist die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH Am Hagen 75 · 94315 Straubing Telefon 0 94 21/8 43 30 · Telefax 0 94 21/84 33 25 info@ausstellungen-gmbh.de · www.ausstellungen-gmbh.de

## 2. Ort - Dauer - Öffnungszeiten:

Die Ausstellung findet vom 10. - 18. August 2019 in Verbindung mit dem Gäubodenvolksfest auf dem Hagen (Ausstellungsgelände) in Straubing statt. Sie ist täglich von 9.00 - 18.00 Uhr geöffnet.

## 3. Anmeldung:

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars durch Einsendung an den Veranstalter. Der Vordruck ist vom Antragsteller in allen Punkten **genau** auszufüllen, alle Ausstellungsgegenstände sind einzeln aufzuführen. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Anmeldungen trägt ausschließlich der Aussteller.

Die Anmeldung gilt als Vertragsantrag. Der Anmelder ist bis längstens 6 Wochen vor Eröffnung der Ausstellung an seine Anmeldung gebunden. Für Anmeldungen, die später eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden. **Aufplanungsbeginn ist der 01.02.2019.** Für Anmeldungen erfolgt die Zulassung bzw. Ablehnung.

## 4. Zulassung:

Die Entscheidung über die Zulassung der Aussteller und des einzelnen Ausstellungsgegenstandes trifft allein der Veranstalter. Es steht ihm frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Aus der rechtzeitigen Anmeldung, der Einladung oder früheren Teilnahme kann kein Anspruch auf Zulassung abgeleitet werden, ebensowenig ein Konkurrenzausschluss oder die Überlassung einer bestimmten Fläche. Mit dem Zugang der Zulassungsbestätigung und Rechnung beim Aussteller kommt der Ausstellungsvertrag verbindlich zustande.

### 4.1 Zulassung Imbiss- und Ausschankbetriebe:

Für die Bewerbung der Imbiss- und Ausschankbetriebe muss neben dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular ein aktuelles Foto des Geschäftes und eine maßstäbliche Planskizze einschließlich der Sitzplatzkapazität aller Aufbauten eingereicht werden. In Einzelfällen behält sich die Ausstellungsleitung vor, weitere Auflagen vorzunehmen.

## 5. Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt im Sinne einer fachgerechten Einteilung des vorhandenen Raumes durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Zusagen für bestimmte Stände werden vor der endgültigen Standzuteilung grundsätzlich nicht erteilt. Mündliche Zusagen sind für den Veranstalter nicht bindend und berechtigen weder zu Ersatzansprüchen noch zur Zurückziehung der Anmeldung. Die Standzuteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standnummer, mitgeteilt. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen.

Nachträglich notwendig werdende Standänderungen werden unverzüglich mitgeteilt. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen, wobei ein möglichst gleichwertiger Stand wieder zuzuteilen ist. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Dies trifft nicht zu bei einer Verlegung in derselben Halle um einige Meter. Aus technischen Gründen kann eine geringfügige Beschränkung des Standes, in Breite bzw. Länge jedoch höchstens 10 cm, erforderlich sein, die nicht zur Minderung der Standmiete berechtigt.

Soweit in einer zuteilten Freigelände- oder Hallenfläche Elektro- oder Telefonanschlusskästen, Wasserschächte, Telefonmasten oder Bäume vorhanden sind, erfolgt ebenfalls keine Reduzierung der Platzmiete.

## 6. Untervermietung, Tausch, Verkauf für Dritte:

Die Untervermietung oder teilweise Untervermietung des Standes ist nicht gestattet. Ebenso ist ein eigenmächtiges Tauschen der Plätze unzulässig. Bei Feststellung einer Weiter- oder Untervermietung an Dritte, sofern die Ausstellungsleitung nicht Räumung des Standes durch den Untervermieter verlangt, ist ein Zuschlag bis zu 50 % der Standmiete zu entrichten.

Der Käufer muss aus dem Auftragschein ersehen können, bei welchem Aussteller der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Daher haben die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwendet werden, neben der Firmierung der Lieferfirmen auch den Stempel des Standinhabers aufzuweisen.

## 7. Platzmieten:

Bei Anmeldungen bis 31.01.2019\* gewähren wir günstigere Platzmietensätze. (\*Maßgebend für die Fristeinholung ist der Eingangsstempel des Anmeldeformulars beim Veranstalter.) **Bei Anmeldungen ab 01.02.2019 gelten die erhöhten Preise.**

### A) in den Hallen

Preise in €	Zelthallen bis 31.01.2019	Zelthallen ab 01.02.2019	AH, MH und SH bis 31.01.2019	AH, MH und SH ab 01.02.2019
a) Reihenstand je m <sup>2</sup>	117,00 €*)	124,00 €*)	130,00 €*)	138,00 €*)
b) Eckstand je m <sup>2</sup>	134,00 €*)	139,00 €*)	149,00 €*)	154,00 €*)
c) Kopf- und Blockstand je m <sup>2</sup>	141,00 €*)	148,00 €*)	157,00 €*)	163,00 €*)

(AH = Ausstellungshalle, MH = Messehalle, SH = Stadthalle)  
**Standtrennwände: Rück- und Seitenwände sind in der Platzmiete enthalten.**

### B) im Freigelände

a) Grundpreis für die Bodenfläche je m<sup>2</sup> bei einer Anmietung von

	bis 31.01.2019	ab 01.02.2019
von 1 - 99 m <sup>2</sup>	61,00 €*)	64,00 €*)
von 100 - 199 m <sup>2</sup>	46,00 €*)	48,00 €*)
von ab 200 m <sup>2</sup>	38,00 €*)	40,00 €*)

b) Zuschlag pro lfdm. Straßenfront 29,00 €\*)

Jeder angefangene Hallen- bzw. Freigelände-m<sup>2</sup> wird voll berechnet.

C) Werbefläche je m<sup>2</sup> 105,00 €\*)

D) Medienpaket 129,00 €\*)

E) Grundpreis für den mit der Anmeldung bestellten Wasseranschluss einschließlich Leitung bis zum Stand 170,00 €\*)  
Bei verspäteter Bestellung werden dem Aussteller alle anfallenden Installationsarbeiten berechnet.

F) WC-Pauschale je m<sup>2</sup> für Imbiss- und Ausschankbetriebe 9,00 €\*)

G) Elektroanschlüsse siehe Nr. 16

\*) zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## 8. Zahlungsbedingungen:

Die Standmiete ist bis 1. Juli 2019 in einer Summe zu zahlen. Die Platzmietenbegleichung hat durch Überweisung zu erfolgen. Schecks werden nicht angenommen. Rechnungen, die nach dem 1. Juli 2019 ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar. Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen, die mit 8% über den Basiszinssatz (s. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch) festgesetzt sind, berechnet. Die fristgerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für die Berechtigung zum Bezug des gemieteten Platzes. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über Stände, die nicht voll bezahlt sind, anderweitig verfügen, wobei die Zahlungsbedingungen wie beim Rücktritt (s. Ziff. 9) Platz greifen. Dem Veranstalter steht an dem eingebrachten Ausstellungsgut für alle nicht erfüllten Verpflichtungen das Vermieter-Pfandrecht zu.

**Die Rechnungsanschrift muss bereits bei der Stand-Anmeldung korrekt angegeben werden. Nachträgliche Änderungen verursachen Mehraufwendungen!**

## 9. Rücktritt:

Eine Rücktrittserklärung des Ausstellers ist nur wirksam, wenn diese schriftlich und per eingeschriebenen Brief erfolgt. Der Aussteller ist im Falle des Rücktritts bis sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn verpflichtet, 50% der vereinbarten Standmiete zu bezahlen. Im Falle des Rücktritts nach diesem Termin hat der Aussteller die volle Standmiete zu entrichten. Wird der Stand von dem Aussteller nicht bezogen, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Belegt der Aussteller einen ihm zugeteilten Stand nicht, hat er ihn in einen ausstellungsgemäßen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, der seine Pflichten aus dem Vertrag übernimmt. Dieser kann ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden.

## 10. Aufbau:

Die Ausstellungsstände stehen ab Montag vor der Eröffnung zum Bezug bereit. Der Veranstalter hat Verzögerungen bei der Bereitstellung der Ausstellungsstände, welche von Dritten verursacht werden, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig wird, ist dies der Ausstellungsleitung rechtzeitig mitzuteilen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr, verschuldet oder unverschuldet, durch den Aussteller nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Die Standmiete ist vom Mieter trotzdem voll zu bezahlen. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind in jedem Fall ausgeschlossen. **Der Aufbau muss am Tage vor der Eröffnung bis 20 Uhr beendet sein.**

## 11. Gestaltung und Ausstattung der Stände:

- a) Der Mieter ist verpflichtet, den Stand auf eigene Kosten nur mit den zur Ausstellung angemeldeten Gegenständen formschön auszugestalten und ihn während der ganzen Ausstellung in diesem Zustand zu halten. Das verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Am Stand ist für die gesamte Ausstellungs-dauer in einer für jedermann erkennbaren Weise der **Familien- und Vorname und die Anschrift des Standinhabers** anzubringen. Bitte verwenden Sie hierfür den vom Veranstalter ausgegebenen Stand-Beschilderungen. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Standaufbauten, die in Hallen höher als 2,50 m und im Freigelände höher als 3,50 m sind, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt oder die in Aufmachung und Gestaltung nicht zufriedenstellen, bzw. Ausstellungsstücke die nicht angemeldet oder nicht zugelassen waren oder die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden. Alle in der Anmeldung aufgeführten Ausstellungsgegenstände müssen während der gesamten Dauer der Ausstellung angeboten bzw. verkauft werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht unmittelbar nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.
- b) **Zusätzliche Bedingungen für Aussteller in den Hallen:** Der Mieter hat davon Kenntnis, dass in den Zelthallen ein Schwerlastboden, in den festen Hallen (Ausstellungshallen) ein Sportschwingboden bzw. Asphaltbelag und Pflasterboden und in der Joseph-von-Fraunhofer-Halle/Stadthalle ein Gießharzboden verlegt ist und er für alle Schäden haftet, die an diesem z.B. durch Wasser, Farben, Fruchtsäften und dgl. entstehen. Es sind Vorrichtungen (z.B. Wannen und dgl.) anzubringen, die das Entstehen von Wasserschäden am Boden der Halle verhindern. Der Hallenboden darf nicht mit mehr als 500 kg je m<sup>2</sup> belastet werden. Außerdem ist es untersagt, am Sportschwingboden (Halle 4 und 5), sowie an allen Wänden und Türen Klebebänder anzubringen. Sollten Klebstoffschäden festgestellt werden, werden diese auf Kosten des verursachenden Ausstellers beseitigt.
- c) **Zusätzliche Bedingungen für Aussteller im Freigelände: Für Grabungen, auch für Masten, ist vorher die Genehmigung der Ausstellungsleitung sowie der Stadtwerke Straubing einzuholen.** Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Rohrleitungen und Kabeln haftet der Aussteller voll. Stände im Freien (samt Zubehör) müssen gegen Windstärke bis zu 120 km/h gesichert sein. Der Aussteller haftet für alle Schäden.
- d) Der Ausstellungsstand muss täglich von 9.00 - 18.00 Uhr mit sachkundigem Personal besetzt sein. Wenn das Geschäftsgebahren des Standpersonals wiederholt zu erheblichen Beanstandungen Anlass gegeben hat, die dem Ruf der Ausstellung schaden, kann die erteilte Zulassung ohne Anspruch auf Schadenersatz widerrufen werden.

### 11a. Schutz geistigen Eigentums/gewerbliche Schutzrechte

Es ist verboten, auf der Ostbayernschau Waren auszustellen, durch deren Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte verletzt werden. Wird dem Veranstalter eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung vorgelegt, durch die einem Aussteller die Herstellung, das Inverkehrbringen, der Vertrieb, der Besitz oder die Bewerbung aller oder einzelner der von ihm ausgestellten Waren untersagt wird, ist der Veranstalter berechtigt, den mit diesem Aussteller bestehenden Mietvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und den Ausstellungsstand sofort zu schließen. Der Veranstalter hebt diese Maßnahmen auf, wenn ihm von dem betroffenen Aussteller nachgewiesen wird, dass die zu der Maßnahme führende vollstreckbare Entscheidung selbst oder nur hinsichtlich der Vollstreckbarkeit aufgehoben oder abgeändert worden ist. Schadenersatzansprüche eines Ausstellers gegen den Veranstalter wegen der vertragsgemäßen Kündigung oder Standschließung sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Gleiches gilt für Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche, die von einem Aussteller gegenüber dem Veranstalter wegen einer behaupteten Verletzung geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte

durch einen anderen Aussteller erhoben werden, ohne dass eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung in derselben Angelegenheit vorgelegt wird.

## 12. Abbau:

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens nach Schluss der Ausstellung begonnen werden. Ein Wegschaffen von Ausstellungsgütern aus dem Ausstellungsgelände ist am Schlusstag nur in der Zeit von 18 - 22 Uhr gestattet. Der Fahrverkehr im Ausstellungsgelände darf am Schlusstag erst ab 18.15 Uhr erfolgen. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe bis zur halben Standmiete bezahlen. Das Ausstellungsgut darf nach Beendigung der Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Dies ist auch den am Stand anwesenden Vertretern bekanntzugeben. Wird trotz Nichterfüllung seiner Verpflichtung vom Aussteller oder seinem Beauftragten Ausstellungsgut entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes. Für Beschädigung der Halle, des Fußbodens, der Wände und des leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Der Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand spätestens am 20.8.2019, 18 Uhr, zurückzugeben. Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Ausgrabungen und Beschädigungen sind fachgerecht zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Am 21.8.2019 nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert.

## 13. Ausstellerausweise:

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das Standpersonal Ausweise kostenlos, die auch für den Auf- und Abbau gelten. Das Betreten des Ausstellungsgeländes außerhalb der Öffnungszeiten ist ohne Berechtigungsausweis nicht gestattet. Die Ausweise müssen in der Aufbauwoche bei der Messeleitung abgeholt werden. Ein Versand ist nicht möglich.

## 14. Werbung:

Das Ansprechen des Ausstellungsbesuchers, das Verteilen von Werbendrucksa-chen sowie das Anbringen und Aufstellen von Werbemitteln ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Es darf nur Eigenwerbung betrieben werden. Eigene Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilderdarbietungen und Werbeballone bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung, die rechtzeitig zu beantragen ist. Die Vorführung von Maschinen, akustischen- und Lichtbildgeräten, auch zu Werbezwecken kann im Interesse eines geordneten Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

## 15. Reinigung und Abfallbeseitigung:

**Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsabschluss vorgenommen werden. Leergut und sonstige Abfälle sind durch den Aussteller nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsgesetzes in die durch den Veranstalter bereitgestellten und gekennzeichneten Müllcontainer bzw. ausgewiesenen Müllsammelstellen (Wertstoffhöfe) zu bringen.**

## 16. Strom-, Wasser- Telefon- und Internet-Anschluss:

Die allgemeine Beleuchtung (nicht die der einzelnen Stände) wird vom Veranstalter erstellt. Soweit eigene Anschlüsse für Strom und Wasser gewünscht werden, sind diese extra zu bestellen. Die Bestellscheine für Service-Leistungen werden gesondert zugesandt. Die Installationskosten sowie der Stromverbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche Installationen werden von den vom Veranstalter beauftragten Unternehmen ausgeführt. Diese erstellen auch die Rechnung unter Einhaltung der bekanntgegebenen Richtsätze. Die Wasseranschlussgebühr beträgt 170,- € (siehe Nr. 7 E). Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt werden. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen.

Sollten Sie einen **Internetzugang** oder **Telefonanschluss** benötigen, können diese ebenfalls im Vorfeld der Veranstaltung beantragt werden.

## 17. Haftung

### 17a. Haftung des Veranstalters und Bewachung:

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für die Beschädigung oder Verluste. Dies gilt auch für den Auf- und Abbaue Zeitraum. Für die Bewachung des Standes und seines Ausstellungsgutes während der Besuchszeit hat der Aussteller selbst zu sorgen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, am Stand und der Einrichtung. Für Sach- und Personenschäden haftet der Veranstalter nur insoweit, als er gesetzlich dafür haftbar gemacht werden kann.

### 17b. Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet dem Veranstalter über die gesetzliche Haftung hinaus für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung behördlicher Verfügungen/Vorschriften sowie Anordnungen des Veranstalters entstehen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter

auch für Schäden, die durch seine Standaufbauten oder seine Ausstellungsgüter verursacht werden. Die Haftung des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter erstreckt sich auch auf solche Schäden im Sinne dieser Vorschrift, die durch Angestellte, Beauftragte oder Besucher des Ausstellers verursacht werden.

#### 18. Versicherung:

Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung unter Einschluss des An- und Abtransportes des Ausstellungsgutes sowie einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden auf eigene Kosten wird den Ausstellern dringend empfohlen.

#### 19. Fahrverbot und Parkplätze:

Während der Ausstellungsdauer besteht auf den Besucherwegen innerhalb des Festplatzes und des Ausstellungsgeländes Park- und Fahrverbot. Für die Fahrzeuge der Aussteller steht eine beschränkte Anzahl von gesonderten Parkflächen zur Verfügung, die nur mit Parkschein angefahren werden können. Der Parkausweis ist gebührenpflichtig. Die Parkflächen sind betreut.

Für jedes Fahrzeug, das während der Ostbayernschau das Ausstellungsgelände befährt, ist ein „Freie Durchfahrt“-Schein oder ein Parkschein notwendig. Diese Scheine sind im Vorfeld der Veranstaltung online zu beantragen. Wir bitten Sie diese Information auch an Ihre Lieferanten/Dienstleister weiterzugeben. Die Einfahrt für Anlieferer während der Ausstellungsdauer ohne Parkschein oder „Freie-Durchfahrt“-Schein ist nicht möglich! Aussteller mit gültigem Parkschein benötigen keinen zusätzlichen „Freie-Durchfahrt“-Schein.

Die **Anlieferung** während der Ausstellung ist täglich von 8-9 Uhr bzw. 18-19 Uhr möglich. Für das Beliefern des Standes (oder Ware auffüllen) sind während der Öffnungszeiten (9-18 Uhr) ausschließlich die gekennzeichneten Anlieferungs-parkplätze zu benutzen.

#### 20. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften:

Die Ausstellungsleitung übt im Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen des zuständigen Personals und der Kontrollorgane sowie den Sachverständigen des TÜV ist unverzüglich Folge zu leisten. Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften betr. des Feuerschutzes, der Unfallverhütung und des Gewerbewesens sind einzuhalten.

#### Insbesondere ist zu beachten:

- a) **Waren sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen. Maßgeblich ist der Preis, der einschließlich der MwSt. zu zahlen ist (Endpreis).**
- b) Für Feuerungsanlagen, Wärmegeräte usw. sind nicht nur die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden einzuhalten, sondern ist auch eine gesonderte Genehmigung bei der Stadt Straubing zu beantragen. Die Zulassung zur Ostbayernschau schließt diese Genehmigung nicht mit ein. In den Hallen ist das Rauchen sowie die Verwendung von offenem Licht verboten. Feuerlöschgeräte sowie Notausgänge dürfen nicht zugebaut oder zugestellt werden. Brennbares Verpackungsmaterial ist aus den Hallen zu entfernen.
- c) Alle Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel v. 23.10.1992 (BGBl.I S.1793) entsprechen.
- d) Die elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE genügen.
- e) Gastronomische Betriebe müssen zusätzlich eine Genehmigung beim Amt für öffentliche Ordnung einholen. Eine Getränkechankanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme dem Amt für öffentliche Ordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- f) **Bei Abgabe von Einweg- und Mehrwegbehältnissen im Straßenverkauf, die nicht aus Glas bestehen, ist ein Pfand bis zur Höhe von 0,25 € (Maximalpfand) zu erheben und bei der Rückgabe in voller Höhe zurückzuerstatten. Beim Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen (Krüge, Gläser und Flaschen) ist ein Mindestpfand von 1,- € zu erheben, das bei Rückgabe in voller Höhe zurückzuerstatten ist.**
- g) Aussteller, die gefährliche Stoffe anbieten bzw. zubereiten (z. B. Autopflege- und Reinigungsmittel) sind verpflichtet, ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt bei Verlangen vorzuzeigen.

#### 21. Medienpaket:

Der Veranstalter gibt einen Festkatalog heraus, der ein alphabetisches Aussteller-Firmenverzeichnis enthält. Zusätzlich wird ein Warengruppenverzeichnis erstellt. Jede ausstellende Firma wird in einer dieser Warengruppen kostenlos aufgeführt. Jeder Aussteller wird darin gegen einen Kostenbeitrag in Höhe von 129,- € (+MwSt.) aufgenommen. Diese beiden Verzeichnisse werden auch über elektronische Kanäle bereitgestellt. Die Ausstellungsleitung übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen. Kostenlose Plakate und Werbeaufkleber können mit dem entsprechenden Formular im Serviceleistungen-Heft bestellt werden.

#### 22. Möbelverleih und Speditionen:

Wegen des Stuhl-, Tisch- oder Teppichverleihs erhält der Aussteller frühzeitig **gesonderte Nachricht**. Der Veranstalter nimmt auf keinen Fall Sendungen entgegen.

#### 23. Aufenthalt im Gelände:

Ein Aufenthalt im Ausstellungsgelände nach 19.00 Uhr ist nicht gestattet. Ebenso ist die Übernachtung im Gelände verboten.

Im Übrigen wird empfohlen, für das Ausstellungspersonal möglichst frühzeitig Gästebetten in Straubing und Umgebung vorzubestellen.

#### 24. Abmachungen und Ansprüche:

Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ansprüche des Ausstellers sind spätestens vier Wochen nach Ausstellungsschluss beim Veranstalter mit eingeschriebenem Brief geltend zu machen. Zur Erfüllung später erhobener Ansprüche ist der Veranstalter nicht verpflichtet.

Die Ungültigkeit von Teilen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht.

#### 25. Änderungen, höhere Gewalt:

Bei unvorhersehbaren Ereignissen, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, hat der Veranstalter das Recht die Ausstellung abzusagen, die Ausstellungsdauer oder die Öffnungszeit ohne Anerkennung von Schadenersatzansprüchen für beide Teile zu ändern.

In all diesen Fällen wird dies so frühzeitig wie möglich durch den Veranstalter bekanntgegeben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### 26. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Straubing.

#### 27. Anerkennung der Bedingungen:

Die Ausstellungsbedingungen werden in allen Teilen durch die Unterzeichnung der Anmeldung anerkannt. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Beauftragten und die bei ihm Beschäftigten Sorge zu tragen und ist hierfür voll verantwortlich.

Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Ausstellers ist, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, ausgeschlossen.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und sofort zu vollziehen. Die Standmiete wird nicht vergütet, Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

#### 28. Datenschutz

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung bestätigt der Anmelde, die angefügten bzw. auf unserer Homepage einsehbaren Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

#### Wichtiger Hinweis –

#### WARNUNG VOR EXPO-GUIDE und INTERNATIONAL FAIRS DIRECTORY

Liebe Aussteller,

die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH möchte Sie vor den Organisationen **Expo Guide**, Sitz in Mexico, und **International Fairs Directory**, Sitz in Uruguay, warnen. Beide Organisationen zielen auf Unternehmen ab, die sie in öffentlichen Messedatenbanken als Aussteller ausfindig machen. Ihre gegenwärtigen Aktivitäten betreffen Unternehmen in Europa, Amerika und Asien.

Expo Guide bzw. International Fairs Directory bieten im Namen der Straubinger Ostbayernschau die Listung in einer Online-Datenbank an. Sie nutzen ein Formular, das dem Formular für den Katalogeintrag vieler Messeveranstalter ähnelt und fordern die Aussteller auf, dieses für einen Eintrag in einem Online-Verzeichnis zu vervollständigen. Aussteller, die dieses Formular unterschreiben und zurücksenden sind automatisch für drei Jahre vertraglich gebunden. **Dies kostet die Aussteller einen beträchtlichen Geldbetrag pro Jahr, ohne dass sie dafür in absehbarer Zeit Leistungen erwarten können!**

Sollten Sie das Formular bereits irrtümlich unterzeichnet haben, empfehlen wir Ihnen den Vertrag schnellstmöglich zu widerrufen oder mit einer Anfechtungserklärung wegen Irrtums zu reagieren. **Wir weisen Sie darauf hin, dass der Veranstalter der Straubinger Ostbayernschau in keiner Weise mit Expo Guide, International Fairs Directory oder anderen Dienstleistern dieser Art zusammenarbeiten.** Wir haben dieser Organisation nicht erlaubt, unseren Namen oder unsere Markenzeichen auf ihren Mailings zu verwenden.